

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO)

Herr/Frau

tätig als

Abteilung

Betriebsstätte

wird hiermit auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten verpflichtet.

Hiermit verpflichte ich mich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren, sie sind in Art.5 Abs.1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz)
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (Zweckbindung)
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung)
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Richtigkeit)
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Speicherbegrenzung)
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sog. TOMS (Integrität und Vertraulichkeit)

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des/der Verantwortlichen verarbeitet werden. Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentation und Handbücher.

Der/die Verpflichtete wird darüber belehrt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Die sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Der Empfang und die Kenntnisnahme dieser Verpflichtungserklärung wird durch die Unterschrift des/der Verpflichteten bestätigt. Ein unterzeichnetes Exemplar wird zur Personalakte genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

Verteiler: ☐ Personalakte
☐ Mitarbeiter/in

Kontakt & Fragen: Oberschwabenklinik gGmbH
Peter Füßl, Datenschutzbeauftragter
St. Elisabethen-Klinikum, Tel. 0751/87-47689
E-mail: datenschutz@oberschwabenklinik.de